

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 08.04.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. April 1936.) 58. Stück.

Inhalt:

- Nr. 126. Verordnung vom 1. April 1936, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Stadt Wehda.
- Nr. 127. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. April 1936 zur Bekämpfung der Ratten im Amte Cloppenburg.

Nr. 126.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Stadt Wehda.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren

Orten, in der Fassung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium:

Das genannte Gesetz wird auf das ganze Gebiet der Stadt Wechta für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Nr. 127.

Berordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten im Amte Cloppenburg.

Oldenburg, den 3. April 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (D. G. Bl. Seite 325) und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (D. G. Bl. Seite 171) ordnet das Staatsministerium für den Amtsbezirk Cloppenburg folgendes an:

§ 1.

Die Eigentümer, Nießbräucher, Pächter, Alleinmieter oder sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sämtlicher bebauten oder unbebauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen, Lager- und Schuttplätzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Schiffsräumen, ebenso die

Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen sind verpflichtet, die zur Vertilgung der Ratten vorgeschriebenen Maßnahmen auf ihre Kosten zu gestatten.

§ 2.

Der Amtshauptmann bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung — in den Amtlichen Nachrichten und in den Tageszeitungen des Amtsbezirks —, zu welcher Zeit, an welchen Stellen und mit welchen Mitteln die Ratten zu vertilgen sind und durch welches Institut die fachgemäße Auslegung der Vertilgungsmittel geschehen soll; ebenso erläßt der Amtshauptmann die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3.

Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln von dem Amtshauptmann Verpflichteten oder deren Beauftragten und Bevollmächtigten sowie den mit der Kontrolle dieser Maßnahme Beauftragten ist das Betreten der Räume und Grundstücke, in denen Rattenbekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

§ 4.

Der Amtshauptmann ist berechtigt, für bestimmte Teile des Bezirks eine von dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150.— *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.